

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 25/0624
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 18.11.2025
Bearb.:	Ericksen, Julia	Tel.: -727	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	03.12.2025	Vorberatung
Stadtvertretung	16.12.2025	Entscheidung

Abfallwirtschaft Hier: Gebührenbedarfsrechnung für 2026/2027

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Gebühren für die Leistungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt werden ab dem 01.01.2026 gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage B 25/0624 festgesetzt.
- 2) Die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 2 zur Beschlussvorlage B 25/0624 beschlossen.
- 3) Die 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße 76 in Norderstedt (Wertstoffhofgebührensatzung) der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage B 25/0624 beschlossen.

Trotz dieser Anhebungen bietet die Stadt Norderstedt weiterhin ein sehr umfangreiches Servicepaket rund um die Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung mit vielen nicht gesondert gebührenpflichtigen Leistungen zu (im Vergleich zu anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften) sehr günstigen Gebühren an.

Sachverhalt:

Methodik

Bisher erfolgte jährlich eine neue Abfallgebührenkalkulation, welche mit einem hohen zeitlichen Aufwand für die Verwaltung verbunden war. Mit Beschluss vom 19.03.2025 wird dieses Jahr erstmalig für zwei Jahre (2026 und 2027) kalkuliert. Entsprechend haben die Gebührenbescheide eine zweijährige Gültigkeit. Die Unterdeckung aus 2024 in Höhe von 1.400.999,99 € wird über zwei Jahre vollständig in der Kalkulation berücksichtigt.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Zielvorgaben/ Rahmenbedingungen

Kostenfreie Leistungen

Auch für das Jahr 2026 sind sämtliche nicht gesondert gebührenpflichtigen Leistungen in der Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt unverändert und ohne Einschränkungen beibehalten worden. Zu nennen sind hier u.a. die kostenfreie Abholung und Anlieferung von Sperrmüll und Altkleidern auf dem Wertstoffhof, die Laubsammlung, die Weihnachtsbaumabholung, die Bereitstellung kostenfreier Papierbehälter, die dezentrale Gefahrgutsammlung sowie die Wertstoffinseln für Papier, Glas und Textilien.

Die Kosten, welche bei Durchführung dieser Leistungen entstehen, werden über die Restabfallgebühr gedeckt.

Bringsystem: Gebühren Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße

Wie schon in den Vorjahren gilt es, dass die Abfallströme durch die Gebühren so in die Verwertung oder Beseitigung zu lenken sind, dass illegale Abfallentsorgungswege vermieden werden, insbesondere die Entsorgung gefährlicher Abfälle. Die in der vorgelegten Satzung ausgewiesenen Gebühren liegen deshalb unter den Vollkosten.

Darüber liegende Kosten, welche bei Durchführung dieser Leistungen entstehen, werden über die Restabfallgebühr gedeckt.

Linearität der Restabfallgebühr

Der Abfallgebühr liegt der beschlossene Grundsatz der Gleichbehandlung der Nutzergruppen zugrunde. Das bedeutet, dass jeder Liter Rest-/Bioabfall mit einem konstanten Entgelt belegt wird, das lediglich mit der Behältergröße und dem Abholintervall multipliziert wird (Zusatzleistungen wie bspw. der Transport müssen hinzugerechnet werden), um die Werte der Gebührentabelle zu erhalten. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass keine Nutzergruppe in der Grundleistung (beim Rest-/Bioabfall) bevorzugt behandelt wird, da die Gesamtgebühr proportional zur Behältergröße und dem Abholintervall steigt.

Kosten- und Erlösentwicklung

Kostensteigerungen

Darüber hinaus mussten in der Gebührenbedarfsberechnung 2026 Kostensteigerungseffekte berücksichtigt werden: Die Mehrkosten beinhalten neben einem erheblichen inflationsbedingten Anteil die wesentlich gestiegene CO₂-Bepreisung für Abfälle, die ganz oder teilweise thermisch behandelt werden sowie gestiegene Energie- und Entsorgungskosten. In der Planung 2025 wurde bspw. für die Entsorgung von Restabfall inkl. Umschlag- und Transportkosten 112,10 € pro t angesetzt. Für die Jahre 2026 und 2027 ist inzwischen mit rd. 189,52 € pro t zu rechnen.

Exemplarisch für die allgemeine Entwicklung der steigenden Entsorgungs-, Umschlag und Transportkosten werden folgende Fraktionen genannt:

- Die Entsorgungskosten für Schadstoffe steigen für 2026 und 2027 im Vergleich zum Plan 2025 von rd. 40.000 € auf rd. 60.440 € an.
- Die Entsorgungskosten von mineralischen Baustellenmischabfällen steigen von rd. 160 € pro t auf 208,25 € pro t und von Bauschutt von rd. 50 € pro t auf 87,50 € pro t an.
- Die Entsorgungskosten von Altholz A1-A3 und A4 verzeichnen steigende Entsorgungskosten vom Plan 2025 zum Plan 2026/2027 von keinen Entsorgungskosten zu 35,70 € pro t und von rd. 54 € pro t auf 83,30 € bzw. 89,25 € pro t.

Der Personalkostenansatz wurde entsprechend der tarifbedingten Steigerungen angepasst. Somit wird für 2026 mit einer unterjährigen Steigerung von 2,8% und für 2027 mit einer Personalkostensteigerung von rd. 3% gerechnet.

Die geplanten Kosten für die Haltung von Fahrzeugen orientieren sich an den tatsächlich angefallenen Kosten der vergangenen Jahre und steigen damit über den sonst angeführten Haushaltsansatz für diese Position.

Schließlich ist die für 2024 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 1.400.999,99 € vollständig KAG konform in die Kalkulation einbezogen worden. Diese Gründe führen zu einer Anpassung der Abfallgebühren. Die detaillierten Ergebnisse können der Anlage 1 entnommen werden.

Die Ergebnisse orientieren sich an den kalkulierten Gebührensatzober- und Gebührensatzuntergrenzen (Vollkosten-/Teilkostenprinzip), welche auch aus der Dokumentation ersichtlich werden.

Holsystem: Rest- und Bioabfallgebühren

Zum 01.01.2026 wird die Gebühr für Restabfallbehälter ohne Transportweg für zwei Jahre je nach Volumen um rund 17,5 % Prozent steigen. Die Gebührenerhöhung ist im Wesentlichen auf stark gestiegene Entsorgungskosten zurückzuführen. Gestiegene Kosten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Fahrzeuge wirken sich ebenfalls gebührenerhöhend aus. Aufgrund der eingeführten Gebührenlinearität ist die prozentuale Erhöhung bei allen Behältergrößen die gleiche.

Beim Restmüll sind die mit Abstand meistgenutzten Behälter die 60 l, 80 l und 120 l Tonnen. Für diese Restabfallbehältergrößen (bei 14-täglicher Leerung ohne Transportweg) bedeutet die Gebührenerhöhung absolut betrachtet eine monatliche Steigerung der Gebühr um 1,56 € (60 l-Behälter), 2,08 € (80 l-Behälter) bzw. 3,12 € pro Monat (120 l-Behälter), was im Jahr Mehrkosten von 18,72 € (60 l-Behälter), 24,96 € (80 l-Behälter) bzw. 37,44 € (120 l-Behälter) entspricht.

Die Bioabfallgebühr wird für 2026 und 2027 um rund 2,8 % fallen. Auf der einen Seite wirken sich ebenfalls gestiegene Entsorgungs-, Personal, Fahrzeugkosten gebührenerhöhend aus. Diese Entwicklung ist gemessen an den Kostensteigerungen im Bereich Restabfall deutlich geringer. Ein wesentlicher Gegeneffekt ist die deutlich gesunkene einbezogene Unterdeckung aus Vorjahren, gemessen an der einbezogenen Unterdeckung in der Gebührenkalkulation für das Planjahr 2025. Da die Bioabfallgebühr als vollkostendeckende Gebühr ausgestaltet ist, schlagen sich diese Effekte vollständig auf die Gebühr durch.

Der mit Abstand meistgenutzte Bioabfallbehälter ist die 60-l-Tonne. Diese kostet bei 2-wöchentlicher Leerung ohne Transportweg bislang 5,37 € pro Monat und künftig 5,22 € pro Monat. Mithin ergibt sich für einen durchschnittlichen Norderstedter Haushalt eine Kostenminderung von 0,15 € pro Monat bzw. 1,80 € pro Jahr.

Einordnung der Gebührenentwicklung

Zu betonen ist, dass die Abfallgebühren erstmalig für zwei Jahre kalkuliert wird. Entsprechend kann die mittlere Steigerung von 13,92% (über alle Entsorgungsleistungen) auf zwei Jahre umgelegt werden, sodass es im Durchschnitt zu einer jährlichen Steigerung von etwa 6,7% kommt.

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnung Abfallwirtschaft 2026 und Gebührenvergleich zu 2025
2. Veränderungen der Abfallbenutzungsgebühr der Stadt Norderstedt im Vergleich zu dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)
3. 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt
4. 3. Nachtragssatzung zur Wertstoffhofgebührensatzung
5. Jahresergebnisse 2024 Hempels und Wertstoffhof